

Satzung des Herakliden-Team e.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 (NAME UND SITZ)	3
§ 2 (GESCHÄFTSJAHR)	3
§ 3 (ZWECK DES VEREINS)	3
§ 4 (VERBANDSMITGLIEDSCHAFT)	4
§ 5 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT)	4
§ 6 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT)	4
§ 7 (BEITRÄGE)	5
§ 8 (ORGANE DES VEREINS)	5
§ 10 (VORSTAND)	6
§ 11 (KASSENPRÜFUNG)	7
§ 13 (DATENSCHUTZ)	7
§ 14 (VERHALTENSREGELN FÜR MITGLIEDER)	7



§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Herakliden-Team“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Soltauer Straße 4a, 29525 Uelzen

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist der 01.03. bis 28.02, bzw. 01.03. bis 29.02. in Schaltjahren.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist das Ausüben und die Förderung des Sports in körperlicher und geistiger Hinsicht.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Breiten-, der Leistungs- und der Gesundheitssport ausgeübt und gefördert. Es finden insbesondere Aktivitäten im Bereich des Laufsports, Obstacle Course Racing (Hindernislaufsport) und Radsport statt. Der Verein bietet seinen Mitgliedern regelmäßiges Training an. Es werden sportliche Wettkämpfe durchgeführt. Der Verein beteiligt sich auch an Rennen anderer Vereine und Veranstalter oder richtet selbst Rennen aus. Der Verein fördert insbesondere Laufsport und Obstacle Course Racing (OCR).
- (3) Der Verein verpflichtet sich, auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gedanken die Gesundheit, die sportliche Betätigung zum Wohle seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 (Verbandsmitgliedschaft)

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (mit Ausnahme bei Tod) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von ~~einem Monat~~ vier Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird

- die vereinsinterne Mailadresse des Mitglieds gelöscht und
- die Beteiligung an den Gruppen der Herakliden Community aufgelöst

(4) Auf Wunsch und im gegenseitigen Einvernehmen kann eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet werden. Dann gilt §6(3) unmittelbar. Ausgenommen hiervon sind die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeiträge.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die



Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.



Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt

- durch Versenden an die im Mitgliedsantrag angegebene E-Mailadresse und
- durch Versenden an die für jedes Mitglied erstellten vereinsinternen E-Mailadresse und
- durch Veröffentlichung in der WhatsApp Gruppe HT-Events der Herakliden Community.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.



- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Ausschließlich Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Herakliden-Team e.V. an den Verein "Turn- und Sportverein Wrestedt-Stederdorf von 1920 e.V." Postfach 61, 29557 Wrestedt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verschreibt und dem Zweck der Ausübung und Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu verwenden hat.

§ 13 (Datenschutz)

Es gilt die Datenschutzordnung des Herakliden-Team e.V..

§ 14 (Verhaltensregeln für Mitglieder)

Es gilt der Codex des Herakliden-Team e.V..

HERAKLIDEN-TEAM

